

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0299/2020

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Spieß, Michael

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 31200 und 31120

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle: E13

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	28.05.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Schlüssiges Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die vom ALP-Institut ermittelten Angemessenheitsgrenzen für die Anerkennung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII ab 01.07.2020:

Personen	Wohnungsgröße maximal in m ²	Bruttokaltmiete bis 30.06.2020	Bruttokaltmiete neu ab 01.07.2020
1	50 m ²	408 Euro	446 Euro
2	60 m ²	477 Euro	475 Euro
3	75 m ²	574 Euro	584 Euro
4	90 m ²	648 Euro	690 Euro
5	105 m ²	730 Euro	826 Euro
Je weitere Person	zusätzlich 15 m ²	zusätzlich 104 Euro	zusätzlich 130 Euro

Begründung:

Die Stadt Speyer ist als Leistungsträger nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII dazu verpflichtet, für die Transferleistungsempfänger/innen die angemessenen Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat festgestellt, dass z. B. Wohngeldtabellen kein geeigneter Maßstab für die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind und ein sogenanntes „Schlüssiges Konzept“ als Alternative benannt. Bisher hatte die Stadt Speyer ein solches Konzept nicht. Die Stadt Speyer hat daher das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH damit beauftragt, ein Schlüssiges Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Speyer zu entwickeln.

Die zur Erstellung des Schlüssigen Konzepts für die Stadt Speyer benötigten Daten wurden im Rahmen einer Datenerhebung und Vermieterbefragung zum Stichtag 1. November 2019 erhoben. Es wurden ausschließlich Mietwohnungen aus der Stadt Speyer in der Erhebung berücksichtigt. Die Vermieterbefragung erfolgte von Mitte November 2019 bis Ende Januar 2020. Die Datengrundlage für die Befragung bildeten Einwohnermelde- und Grundsteuerdaten, die ALP durch die Stadt Speyer zur Verfügung gestellt wurden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft die Bruttokaltmiete zu Grunde zu legen. Hierunter versteht man die Nettokaltmiete zzgl. der kalten Betriebskosten. Heiz- und Warmwasserkosten werden im Rahmen des Konzeptes nicht untersucht und sind gesondert zu berücksichtigen. Vorteil dieses Ansatzes ist, dass die Bezugnahme auf die Bruttokaltmiete den Spielraum für Wohnungssuchende erhöht, da z. B. eine höhere Kaltmiete durch niedrige Betriebskosten ausgeglichen werden kann.